



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über die regionalen kirchlichen Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Bern

vom 19. August 2021

Der Synodalrat,

gestützt auf Artikel 80a und 176 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt

- a) die regionalen kirchlichen Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie und deren Anerkennung,
- b) die Aufgaben, die Ausbildung, die Anstellung und die rechtliche Stellung der Beraterinnen und Berater,
- c) die Unterstützung der Beratungsstellen durch Beiträge der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn,
- d) das Verfahren und den Rechtsschutz.

² Sie gilt für die Beratungsstellen im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Bern.

Art. 2 Beratungsstellen

¹ Regionale kirchliche Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie im Sinn dieser Verordnung (Beratungsstellen) sind Stellen, die Menschen nach den Vorgaben in Artikel 80a der Kirchenordnung in ihren ehelichen, partnerschaftlichen und familiären Beziehungen beraten und begleiten.

² Sie verfügen über fachlich ausgewiesene Beraterinnen und Berater.

¹ KES 11.020.

³ Sie werden durch einen kirchlichen Bezirk oder einen anderen Zusammenschluss von Kirchgemeinden in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts getragen.

Art. 3 Anerkennung

¹ Der Synodalrat anerkennt eine Stelle als regionale kirchliche Beratungsstelle im Sinne dieser Verordnung, wenn sie

- a) durch eine Organisation nach Artikel 2 Absatz 3 getragen ist,
- b) den Anforderungen gemäss dieser Verordnung und den Leistungsverträgen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit dem Kanton Bern genügt,
- c) schriftlich erklärt, dass sie die Vorgaben dieser Verordnung einhalten wird.

² Er kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Beratungsstelle

- a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt,
- b) in schwerwiegender Weise oder trotz Ermahnung wiederholt gegen diese Verordnung verstossen hat.

³ Er entscheidet über die Anerkennung und den Widerruf in Form einer Verfügung.

Art. 4 Berichterstattung

¹ Die anerkannten Beratungsstellen unterbreiten den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn jährlich

- a) einen Jahresbericht sowie ein Reporting, unter anderem mit Angaben zur Anzahl der durchgeführten Konsultationen und die geleistete Beratungszeit in Stunden,
- b) eine Jahresrechnung, die den Aufwand und Ertrag der Beratungsstelle vollständig und getrennt vom übrigen Aufwand und Ertrag der Trägerschaft ausweist,
- c) ein Budget für das nächste Rechnungsjahr, das den Aufwand und Ertrag der Beratungsstelle vollständig und getrennt vom übrigen Aufwand und Ertrag der Trägerschaft ausweist.

² Die oder der Beauftragte Ehe, Partnerschaft, Familie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bestimmt in Absprache mit der Fachstelle Finanzen und unter Berücksichtigung allfälliger Vorgaben in Leistungsverträgen mit dem Kanton Bern, bis wann diese Unterlagen einzureichen sind.

II. *Beraterinnen und Berater*

Art. 5 Auftrag und Anforderungen

¹ Die Beraterinnen und Berater üben ihre Beratungstätigkeit als spezifische Form der Seelsorge aus.

² Die Beraterinnen und Berater

- a) sind in einer der Landeskirchen verankert,
- b) haben an einer Hochschule oder Fachhochschule ein Masterstudium mit human-wissenschaftlicher Ausrichtung wie Psychologie, Theologie oder Sozialarbeit oder einen gleichwertigen Ausbildungsgang abgeschlossen,
- c) verfügen über eine Zusatzausbildung als Paar- und Familientherapeutin oder -therapeut an einem durch die Fachverbände der deutsch- oder französischsprachigen Schweiz anerkannten Ausbildungsinstitut oder an einer Ausbildungsstätte, die vergleichbare Anforderungen an die Studierenden stellt.

³ Die Gleichwertigkeit der Zusatzausbildung nach Absatz 2 Buchstabe c wird gestützt auf die Aufnahmevoraussetzungen der Schweizerischen Vereinigung für Systemische Therapie und Beratung (Systemis) beurteilt.

⁴ Eine Person kann bereits während ihrer Zusatzausbildung als Beraterin oder Berater tätig sein, wenn

- a) der Anstellungsgrad nicht mehr als 50 Prozent beträgt,
- b) die übrigen Beraterinnen und Berater der Beratungsstelle die Zusatzausbildung abgeschlossen haben.

Art. 6 Besetzung der Stellen

¹ Die Trägerschaft besetzt frei gewordene oder neue Stellen durch Ausschreibung oder Berufung.

² Sie gibt in der Stellenausschreibung die persönlichen und fachlichen Anforderungen bekannt.

³ Sie darf Beraterinnen und Berater nicht aufgrund ihres Geschlechts benachteiligen. Die gezielte Anstellung einer Frau oder eines Mannes mit Blick auf die ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter im Beratungsteam ist aber zulässig.

Art. 7 Mitwirkung der oder des Beauftragten

¹ Die oder der Beauftragte Ehe, Partnerschaft, Familie prüft vor der Anstellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

² Sie oder er gibt der Trägerschaft eine Empfehlung betreffend Anstellung oder Nichtanstellung und die erstmalige lohnmassige Einstufung ab.

Art. 8 Arbeitsvertrag

¹ Die Trägerschaften stellen die Beraterinnen und Berater durch schriftlichen Arbeitsvertrag an.

² Der Synodalrat erlässt Richtlinien zum Inhalt des Arbeitsvertrags.

³ Die Trägerschaften orientieren sich an den Richtlinien. Der Arbeitsvertrag hält Abweichungen ausdrücklich fest.

⁴ Die Trägerschaften stellen der oder dem Beauftragten Ehe, Partnerschaft, Familie eine Kopie des Arbeitsvertrags zur Kenntnisnahme zu.

III. Beiträge

Art. 9 Voraussetzungen

¹ Die Ausrichtung von Beiträgen setzt voraus, dass die Beratungsstelle

- a) durch den Synodalrat anerkannt ist,
- b) den Bedürfnissen in der Region entspricht,
- c) nach Möglichkeit über mindestens zwei Beratende unterschiedlichen Geschlechts verfügt,
- d) sich um freiwillige Beiträge der Personen bemühen, die sie berät und begleitet,
- e) die Vorgaben über die Berichterstattung nach Artikel 4 einhält,
- f) allfälligen besonderen Anforderungen gemäss den Leistungsverträgen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn mit dem Kanton Bern betreffend die kirchliche Beratung Ehe, Partnerschaft, Familie genügt.

² Erfüllt eine Beratungsstelle die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig, kann der Synodalrat Beiträge in Form einer Verfügung verweigern oder einen nach Artikel 10 bemessenen Beitrag angemessen herabsetzen.

³ Das Verfahren richtet sich nach Artikel 13.

Art. 10 Bemessung

¹ Der an alle beitragsberechtigten Beratungsstellen ausgerichtete Gesamtbetrag besteht aus

- a) den Abgeltungen des Kantons Bern aufgrund von Leistungsverträgen mit den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn,
- b) den Mitteln, welche die Verbandssynode mit dem Budget zu diesem Zweck zusätzlich bewilligt.

² Der Anteil der einzelnen Beratungsstellen am Gesamtbetrag nach Absatz 1 entspricht dem Verhältnis des gewichteten Nettoaufwands der Stelle zum gewichteten Nettoaufwand aller anerkannten Beratungsstellen.

³ Der gewichtete Nettoaufwand entspricht dem tatsächlichen Nettoaufwand, multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

⁴ Der Gewichtungsfaktor entspricht dem Nettoaufwand der Beratungsstelle, geteilt durch den harmonisierten Steuerertrag aller Kirchgemeinden, die an der Trägerschaft dieser Stellen beteiligt sind.

⁵ Der Nettoaufwand entspricht dem für die Beratung erforderlichen Personal- und Sachaufwand abzüglich allfälliger Kapitalerträge, Erträge aus Vermietung von Räumlichkeiten und freiwilliger Beiträge der begleiteten Personen oder Dritter. Die oder der Beauftragte Ehe, Partnerschaft, Familie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn kann in Absprache mit der Fachstelle Finanzen und unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsvorschriften Kontierungs- und Buchungsvorgaben erlassen, um die korrekte Berechnung des Nettoaufwands gemäss diesem Absatz sicherstellen zu können.

⁶ Der harmonisierte Steuerertrag entspricht dem Steuerertrag, den die Kirchgemeinden insgesamt mit der durchschnittlichen Anlage der Kirchensteuern im Kanton Bern erzielen würden.

⁷ Massgebend sind die Zahlen des Vorjahres.

Art. 11 Härtefälle

¹ Der Synodalrat kann zusätzliche Beiträge aus dem Bezirksfonds bewilligen, wenn dadurch eine unverhältnismässige Härte für eine oder mehrere Beratungsstellen vermieden werden kann.

² Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die finanzielle Unterstützung der kirchlichen Bezirke vom 22. März 2012².

Art. 12 Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Die oder der Beauftragte Ehe, Partnerschaft, Familie entscheidet im

² KES 62.100.

Einvernehmen mit der Fachstelle Finanzen, welcher Nettoaufwand der Beratungsstellen (Art. 10 Abs. 5) anerkannt wird.

² Die Fachstelle Finanzen berechnet die Beiträge an die einzelnen Beratungsstellen.

³ Der Bereich Sozial-Diakonie teilt diese den Beratungsstellen mit.

⁴ Die Beratungsstellen können beim Bereich Sozial-Diakonie eine anfechtbare Verfügung verlangen.

IV. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 13

¹ Verfügungen des Bereichs Sozial-Diakonie können durch Beschwerde an den Synodalarat angefochten werden.

² Verfügungen und Entscheide des Synodalarats können durch Beschwerde an die Rekurskommission angefochten werden.

³ Für das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)³ und das Reglement vom 4. Dezember 2018 über die Rekurskommission (Rekursreglement)⁴ Anwendung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Anerkannte Beratungsstellen

Beratungsstellen, die der Synodalarat nach bisherigem Recht anerkannt hat, gelten als anerkannte Beratungsstellen im Sinn dieser Verordnung.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. Oktober 2008 über die Anerkennung und Finanzierung der regionalen Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist aufgehoben.

³ BSG 155.21.

⁴ KES 34.310.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Bern, 19. August 2021

NAMENS DES SYNODALRATES

Die Präsidentin: *Judith Pörksen Roder*

Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*